

Konformitätserklärung

Küchenmesser

Hiermit bestätigen wir, dass die Küchenmesser der Amefa-Gruppe und ihrer Niederlassungen sowie ihrer Marken, die für den Lebensmittelkontakt bestimmt sind, und aus den folgenden Materialqualitäten hergestellt sind

1.4021 (X20Cr13)
1.4028 (X30Cr13)
1.4116 (X50CrMoV15)
Damascus Steel

folgende Rechtsgrundlagen erfüllen

- (EC)1907/2006 REACH ANNEX 17/(EU)No 2015/628
- European Regulation (EC) No 1935/2004
- Council of Europe Resolution CM/Res(2024)
- German Food, Articles of Daily Use and Feed Code of September 1, 2005(LFGB)
- Dutch - Commodity Act on Packaging and Consumer Products
- French Décret 2007-766 with amendments
- Food contact of stainless-steel metal(s): French decree 13th January 1976
- Finnish Decision of Ministry of Trade and Industry 268/1992
- Norwegian Regulation for 21 December 1993 No 1381 Chapter Via and Annex III
- Swiss Regulation of the EDI relating to materials and articles intended to come into contact with food (Consumer Goods Regulation)

Alle Materialien werden regelmäßig basierend auf einem risikoorientierten Ansatz nach diesen Vorschriften geprüft und alle Produkte, die aus diesen Materialien hergestellt werden, werden intern in ihrer Materialzusammensetzung überwacht.

Weiterhin erklären wir, dass diese Produkte der Verordnung (EG) Gr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entsprechen.

Die Produkte der Amefa Gruppe und ihre Marken sind kein Spielzeug und nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet. Bitte lassen Sie Kinder ab 3 Jahren die Kinderbestecke nur unter Aufsicht von Erwachsenen benutzen. Alle Angaben basieren auf unseren Prüfungen und Recherchen sowie auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Gesetzgebung und dem Stand der Technik. Diese Erklärung erlischt mit einer Gesetzesänderung oder spätestens nach 12 Monaten.

09.09.2024

Dr. Michel Mamrot

Group Director Quality & Sustainability